

7. Nachtragssatzung vom 10.12.2024 zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung ABS) vom 12.12.2017

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 35 "Schmutzwassergebühren" Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,97 €. Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung von Benutzern, die direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden, beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 2,78 €“

§ 2

§ 36 "Niederschlagswassergebühr" Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 1,76 €.

§ 3

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 09.12.2024 vom Rat der Stadt beschlossene 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung ABS) vom 12.12.2017, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bürgermeisterin bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den 10.12.2024

Gez.

Marion Holthaus